

Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Blaibach folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages vom 02.04.1976.

§ 1

§ 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Beitragsschuld der Privatvermieter wird wie bei den Gewerbetreibenden ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres veranlagt.

§ 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

Vorauszahlung auf den Beitrag entfallen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blaibach, 26.02.1996

Gemeinde Blaibach


Trenner, 1. Bürgermeister

